

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Problemen bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit)

Beschluß vom 28. Juni 1967 — I Pl. B — 2/67

Die Bemühungen zur Verhütung und wirksamen differenzierten Bekämpfung der Rückfallkriminalität reichen trotz der Erfolge in der Kriminalitätsbekämpfung noch nicht aus, um diese Kriminalität wirksam zurückzudrängen.

Es zeigt sich, daß die systematische Zusammenarbeit der Gerichte mit den anderen Rechtspflegeorganen und den für die Wiedereingliederung Verantwortlichen bei der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der wiederholten Straffälligkeit, verbunden mit der Entwicklung eines Systems zur Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten, eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung derartiger Straftaten ist. Zur Zeit werden jedoch die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur systematischen Bekämpfung der Rückfallkriminalität noch nicht genügend genutzt.

Es wird z. T. auch ungenügend beachtet, daß gegen Täter, die insbesondere durch vorsätzlich begangene Straftaten wiederholt straffällig werden, in der Regel andere Maßnahmen notwendig sind als gegen die Mehrzahl der Ersttäter.

Gleichzeitig ist die Entwicklung einer Strafpolitik notwendig, die der Gefährlichkeit der wiederholten Straffälligkeit entspricht und die einen wirksamen Schutz der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger vor kriminellen Handlungen garantiert.

Den besonderen Bedingungen der wiederholten Straffälligkeit entsprechend ist eine differenzierte Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren zu entwickeln.

Ausgehend von den ersten Untersuchungsergebnissen zu einigen Problemen der Bekämpfung wiederholter Straffälligkeit, ergeben sich im einzelnen folgende Schlußfolgerungen:

1. Zum Eröffnungsverfahren

Das Gericht hat auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 17 des Obersten Gerichts alle Maßnahmen zu veranlassen, die eine hohe Wirksamkeit der Hauptverhandlung, die aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit und die Aufdeckung der wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Rückfälligkeit (wiederholtes Straffälligwerden) führten, als Grundlage für eine wirksame Kriminalitätsverhütung gewährleisten.

Dazu gehört die Beziehung

- der Akten nicht getilgter Vorstrafen;
- von Auskünften der Abteilung Inneres der Räte der Kreise über die vorangegangene Wiedereingliederung des Täters;

- von Auskünften der Organe der Jugendhilfe, soweit sie Zusammenhänge zur erneuten Straffälligkeit sichtbar machen können;

ferner in den geeigneten Fällen

- die Aufforderung an das Kollektiv, das einen Vertreter benannt hat, zu den Umständen, die zur erneuten Straffälligkeit führten, Stellung zu nehmen und Vorschläge für Vorbeugungsmaßnahmen zu unterbreiten;
- die Festlegung, welche gesellschaftlichen Kräfte zur Hauptverhandlung zu laden sind, um den weiteren Bewährungs- und Erziehungsprozeß bei der Wiedereingliederung zu gewährleisten und zu sichern, daß notwendige Vorbeugungsmaßnahmen eingeleitet werden.

2. Zur Mitwirkung der Bevölkerung

a) Die Gerichte haben auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 22 des Obersten Gerichts zu gewährleisten, daß die Vertreter der Kollektive zu den wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur erneuten Straffälligkeit führten, Stellung nehmen, um die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zum wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger vor dieser Kriminalität und zur zweckmäßigen Erziehung des Täters zu sichern. Die der Tat entsprechende differenzierte Mitwirkung der Öffentlichkeit im Strafverfahren stellt eine wichtige Voraussetzung für die spätere wirksame Wiedereingliederung des Täters und für die Ursachenbeseitigung dar.

Die Vertreter des Kollektivs sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere zu folgenden Problemen Stellung nehmen:

- Welche Anstrengungen hat der Täter zwischen Vortat und erneuter Straftat unternommen, um sich zu bewähren (z. B. Arbeitsmoral, Einsatzbereitschaft, Verhalten im Kollektiv, Bereitschaft zur Qualifizierung, gesellschaftliche Aktivität)?
- Welche Hilfe wurde ihm dabei durch das ihn umgebende Kollektiv (z. B. Betrieb, Wohngebiet, gesellschaftliche Organisationen) gegeben?
- Welche Faktoren sind nach Auffassung des Kollektivs die für die erneute Straffälligkeit entscheidenden?
- Welche Maßnahmen sind zur Beseitigung dieser Faktoren erforderlich?
- Worauf muß sich im Rahmen der Wiedereingliederung des Täters die Hilfe und Kontrolle der dafür Verantwortlichen erstrecken? Welchen Beitrag kann hierzu das Kollektiv leisten?